

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2009/13 vom 11. Juni 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV\\_2009\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2009_13)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2009/13 du 11 juin 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2009/13 del 11 giugno 2010

## **Regeste**

Art. 64a KVG, Art. 90 KVV: Vorliegend konnte die Versicherung den Nachweis für die Rechtmässigkeit der Verrechnung offener Forderungen mit einem Prämienguthaben der Versicherten nicht erbringen. Eine Verrechnung von sich gegenüberstehenden Prämienforderungen ist demgegenüber zulässig (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 11. Juni 2010, KV 2009/13).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die Versicherungsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Monate November und Dezember 2008 nicht bezahlt hat. Sie macht jedoch geltend, dass diese Prämien in Höhe von insgesamt Fr. 517.20 mit dem ihr zustehenden Guthaben von Fr. 522.80 verrechnet werden könnten. Aus diesem Grund sei die Forderung der Beschwerdegegnerin unbegründet.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Nach Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) in der ab 1. August 2007 gültigen Fassung bzw. Art. 90 Abs. 1 KVV in der früheren Fassung sind die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien nicht, so hat der Versicherer sie schriftlich zu mahnen, ihr eine Nachfrist von dreissig Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG; in Kraft seit 1. Januar 2006). Der Versicherer muss unbezahlte fällige Prämien und Kostenbeteiligungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, nachdem er mindestens einmal an diese Ausstände erinnert hatte, getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen spätestens drei Monate ab Fälligkeit schriftlich mahnen. Mit der Mahnung muss er der versicherten Person eine Frist von 30 Tagen zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und sie auf die Folgen der Nichtbezahlung hinweisen (Art. 105b Abs. 1 KVV; in Kraft seit 1. August 2007 und gemäss SchlussB der Änderung vom 27. Juni 2007 auf vor dem 1. August 2007 fällig gewordene Prämien nicht anwendbar). Beahlt die versicherte Person innerhalb der angesetzten Frist nicht, so muss der Versicherer die Forderung innerhalb von weiteren vier Monaten getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen in Betreuung setzen (Art. 105b Abs. 2 KVV; in Kraft seit 1. August 2007 und gemäss SchlussB der Änderung vom 27. Juni 2007 auf vor dem 1. August 2007 fällig gewordene Prämien nicht anwendbar). Beahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren

bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind (Art. 64a Abs. 2 Satz 1 KVG; in Kraft seit 1. Januar 2006). Die Krankenversicherer haben die Befugnis, mit Verfügung über den Bestand ihrer Forderungen gegenüber versicherten Personen zu entscheiden und einen im Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag analog zu Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu beseitigen (vgl. BGE 121 V 109; Art. 54 Abs. 2 ATSG). 2.2 Die Praxis erlaubt es den Krankenkassen, geschuldete Versicherungsleistungen mit ausstehenden Prämienforderungen zu verrechnen ( BGE 126 V 268 f. E. 4a, 110 V 185 f. E. 2 und 3; RKUV 2005 Nr. KV 343 S. 358 [Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) vom 22. Juli 2005 i/S L. (K 114/03)]). Sowohl unter der Herrschaft des bis Ende 1995 in Kraft gewesenen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) als auch nach den Bestimmungen des seit 1. Januar 1996 geltenden KVG war bzw. ist es indessen den Versicherten verwehrt, ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen mit beanspruchten Leistungen zu verrechnen ( BGE 110 V 186 E. 3; SVR 2006 KV Nr. 11 S. 32, SVR 2007 KV Nr. 14).

### **E. 3**

Vorliegend ergibt sich die Prämienleistungspflicht der Beschwerdeführerin für die Monate November und Dezember 2008 aus dem zwischen den beiden Parteien während dieser Zeit bestehenden Versicherungsverhältnis. Dabei bestreitet die Beschwerdeführerin weder die Höhe der Prämien noch den Bestand der Prämienforderung von insgesamt Fr. 517.20. Den Akten lassen sich ebenfalls keine Gründe gegen diese Forderung entnehmen.

### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdeführerin macht hingegen geltend, sie habe die Krankenkassenprämien für die Monate Januar bis Juni 2007 monatlich mit einem Betrag von Fr. 247.40 (insgesamt Fr. 1'484.40) bezahlt und die bis Ende Jahr fällig gewordenen Prämien seien durch den ihr von der Ausgleichskasse zugesprochenen IPV-Betrag für das Jahr 2007 (Fr. 2'007.20) gedeckt worden. Daraus sei per Ende 2007 ein Saldo von Fr. 522.80 zu ihren Gunsten entstanden. Wie den vorliegenden Einzahlungsscheinen (act. G 1.15), dem Schreiben der SVA St. Gallen vom 4. Mai 2007 zur IPV (act. G 1.10) und der buchhalterischen Aufstellung der Beschwerdegegnerin entnommen werden kann (act. G 9.1), sind diese Beträge offensichtlich bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Per Ende des Jahres 2007 resultierte demzufolge aus der Differenz zwischen den geschuldeten Prämien (= Jahresprämie 2007 von Fr. 2'988.-- - Umwelttaxe 2007 von Fr. 19.20 = Fr. 2'968.80, vgl. act. G 9.1) und den Prämienzahlungen (Fr. 1'484.40 + Fr. 2'007.20 = Fr. 3'491.60) anerkannterweise ein Saldo zu Gunsten der Beschwerdeführerin von Fr. 522.80 (vgl. auch act. G 1.14). 4.2 Auf Antrag der Beschwerdeführerin zur Rückzahlung dieses Prämienaldos teilte die Beschwerdegegnerin dieser mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 mit, dass der Betrag von Fr. 522.80 mit älteren Rechnungen (Ausständen) verrechnet worden sei (act. G 1.4). Konkrete Angaben zu Art und jeweiliger Höhe dieser offenen älteren Rechnungen wurden jedoch nicht gemacht. In der Beschwerdeantwort vom 28. September 2009 (act. G 5) hielt die Beschwerdegegnerin dazu fest, dass es sich bei den Rechnungen für offene "alte Posten" um solche mit Rechnungsdatum zwischen Dezember 2004 bis Januar 2006 und Rechnungsbeträgen von Fr. 64.60 (fünfmal), Fr. 64.30 (einmal) und Fr. 89.60 (zweimal) gehandelt habe. Der Saldo von Fr. 43.70 sei der

Beschwerdeführerin erlassen worden. Vergleicht man diese Summen mit den Beträgen, welche der Beschwerdeführerin in den Jahren 2005 (act. G 7.1, 9.1) und 2006 (act. G 7.2, 9.1) als IPV zugesprochen worden waren, fällt auf, dass es sich dabei exakt um die gleichen Beträge pro Monat handelt: So erhielt die Beschwerdegegnerin zu Gunsten der Beschwerdeführerin - umgerechnet auf Monate und auf Grund der Rundungsbeträge im Dezember jeweils mit leichter Abweichung - für Januar bis November 2005 eine Prämienverbilligung von je Fr. 64.60, für Dezember 2005 eine solche von Fr. 64.30 und für Januar und Februar 2006 je eine solche von Fr. 89.60. Mangels anderer Zuordenbarkeit muss davon ausgegangen werden, dass die Beträge, die die Beschwerdegegnerin als offene alte Posten bezeichnet hat, mit den monatlich ausgewiesenen Prämienverbilligungen identisch sind. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Beträge, welche ja von der Ausgleichskasse bezahlt worden waren, noch ausständig gewesen sein sollten. Es ist vorliegend auszuschliessen, dass allfällige Ausstände der Beschwerdeführerin ebenfalls exakt diesen Beträgen entsprachen. Die mit der Duplik eingereichte weitere buchhalterische Auflistung ab 2004 (act. G 9.1) bringt ebenfalls keine Erklärung für die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Ausstände. Aus ihr geht lediglich hervor, dass von Januar 2004 bis Dezember 2008 ein Saldo zu ihren Gunsten in Höhe der nicht bezahlten Prämien November und Dezember 2008 bestand. Welche Ausstände mit dem aus dem Jahr 2007 resultierenden Guthaben konkret verrechnet wurden, zeigt aber auch sie nicht auf. Da es nicht Sache des Gerichts ist herauszufinden, was für Ausstände mit dem Guthaben gedeckt wurden, sondern die entsprechenden Ausstände durch die Beschwerdegegnerin nachzuweisen sind und sie vorliegend diesen Nachweis für eine zulässige Verwendung der strittigen Fr. 522.80 nicht erbringen konnte, ist der erforderliche Beweis für die Rechtmässigkeit der Verrechnung nicht erbracht. Lediglich aus der Aussage, dass die Prämien der Beschwerdeführerin teilweise nicht mit den vorgedruckten Einzahlungsscheinen bezahlt worden seien, was die Buchhaltung erschwert habe, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Damit erweist sich die Verrechnung der Prämieguthaben der Beschwerdeführerin mit nicht nachvollziehbaren offenen Rechnungen durch die Beschwerdegegnerin als nicht zulässig. Gestützt hierauf ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin ein Prämieguthaben aus dem Jahr 2007 von Fr. 522.80 hat. 4.3 Damit stehen sich ein Anspruch der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin für die November- und Dezemberprämien 2008 von insgesamt Fr. 517.20 sowie ein Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin auf Rückerstattung des Prämieguthabens aus dem Jahr 2007 von Fr. 522.80 gegenüber. Die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen stellt nach Rechtsprechung und Lehre einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der auch im Verwaltungsrecht und insbesondere im Sozialversicherungsrecht zur Anwendung gelangt (BGE 110 V 185 E. 2). Da es sich vorliegend um zwei sich gegenüberstehende fällige Prämienforderungen und damit um gleichartige Forderungen handelt, sind die allgemeinen Verrechnungsvorschriften anwendbar und nicht die Sonderregel, welche eine Verrechnung von ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen mit beanspruchten Leistungen durch die Versicherten verbieten (vgl. E. 2.2). 4.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 517.20 für die Prämien November und Dezember 2008 schuldet, sie gegenüber der Beschwerdegegnerin aber auch über einen Anspruch auf ein Prämieguthaben in Höhe von Fr. 522.80 verfügt. Nach den allgemeinen Verrechnungsregeln sind diese beiden Forderungen miteinander zu verrechnen.

## **E. 5**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen sind der Einspracheentscheid vom 27. Juli 2009 aufzuheben und die ausstehenden Prämien für die Monate November und Dezember 2008 von Fr. 517.20 mit dem Prämienguthaben der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2007 in Höhe von Fr. 522.80 zu verrechnen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 27. Juli 2009 aufgehoben und die ausstehenden Prämien für die Monate November und Dezember 2008 von Fr. 517.20 mit dem Prämienguthaben der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2007 in Höhe von Fr. 522.80 verrechnet werden. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.